

## Information zur BVG-Reform - Volksabstimmung vom 22. September 2024

### Wie wirkt sich die BVG-Reform auf Ihre Altersleistungen aus?

Die Renten der beruflichen Vorsorge stehen seit Längerem unter Druck. Grund dafür sind die steigende Lebenserwartung der Bevölkerung sowie die Schwankungen auf den Kapitalmärkten. Das Parlament hat deshalb am 17. März 2023 die Reform der beruflichen Vorsorge (BVG-Reform) mit dem Ziel verabschiedet, die Finanzierung der 2. Säule zu stärken, das Leistungsniveau insgesamt zu erhalten und die Absicherung von Teilzeitbeschäftigten – und damit insbesondere von Frauen – zu verbessern. Gegen die Reform wurde von den Gewerkschaften und den Linksparteien mit Erfolg das Referendum ergriffen. Das letzte Wort hat nun am 22. September das Volk. Inkrafttreten könnte die Reform sehr wahrscheinlich am 1. Januar 2026.

Diese Information verfolgt das Ziel, Sie über die wichtigsten Aspekte der vorliegenden BVG-Reform zu informieren, damit Sie die Reform besser einordnen können.

**Wichtig:** Wie bei rund 86% aller Versicherten in der Schweiz übersteigen die Leistungen der Versicherten bei Livica die Mindestleistungen des BVG-Obligatoriums. Dies insbesondere durch:

- höhere versicherte Löhne,
- höhere Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenleistungen,
- höhere Altersgutschriften (auch Sparbeiträge genannt)

Die BVG-Reform sieht im Wesentlichen folgende fünf Punkte vor. Die **Punkte 1 bis 4** aus der BVG-Revision betreffen deshalb nur die Personen, die **ausschliesslich gemäss BVG-Obligatorium versichert** (ca. 14 % der Versicherten in der Schweiz) sind:

#### 1. Der Mindestumwandlungssatz wird von 6.8% auf 6.0% gesenkt

Wenn der BVG-Mindestumwandlungssatz gesenkt wird, sinken die Renten nur bei denjenigen Versicherten, die lediglich gemäss BVG-Minimum versichert sind. Konkret sind dies etwa 14% aller Versicherten in der Schweiz.

✓ **Sie sind** von dieser Massnahme **nicht betroffen**.

#### 2. Die Altersgutschriften ab Alter 35 werden gesenkt, bis Alter 34 hingegen erhöht

In der beruflichen Vorsorge besteht eine Vielzahl an Ausgestaltungen, wie die Altersgutschriften durch die Arbeitgeber und Arbeitnehmenden entrichtet werden. Letztlich müssen mindestens die Bestimmungen zum BVG-Obligatorium eingehalten werden.

Ihr Arbeitgeber nutzt bereits heute den gesetzlich vorgesehenen Gestaltungsfreiraum im Interesse seiner Mitarbeiter. Die im für Sie gültigen Vorsorgeplan angewandten Sparbeiträge (Prozentansatz) überbieten die Ansätze nach BVG bei weitem.

✓ **Sie sind** von dieser Massnahme **nicht betroffen**.

### 3. Die Eintrittsschwelle für die Aufnahme in die Pensionskasse wird gesenkt

Damit eine Person obligatorisch versichert wird, muss sie heute bei einem Arbeitgeber einen Jahreslohn von mindestens 22'050 Franken erzielen. Diese Schwelle soll mit der BVG-Reform auf 19'845 Franken gesenkt werden, um die Aufnahme ins BVG für Teilzeit- und Mehrfachangestellte schneller zu ermöglichen. Ihr Arbeitgeber nutzt bereits heute den gesetzlich vorgesehenen Gestaltungsfreiraum im Interesse seiner teilzeitbeschäftigten Mitarbeiter.

Bei Teilzeitbeschäftigung wird die Eintrittsschwelle mit dem Beschäftigungsgrad multipliziert. Sie beträgt jedoch mindestens 1/3 der Eintrittsschwelle bei Vollzeitbeschäftigung.

✓ **Sie sind** von dieser Massnahme **nicht betroffen**.

### 4. Der Koordinationsabzug wird reduziert, neu beträgt er 20% des AHV-Lohns

Der für Sie gültige Vorsorgeplan sieht für Teilzeitbeschäftigten einen dem Beschäftigungsgrad entsprechend reduzierten Koordinationsabzug. Das heisst, es besteht kein Handlungsbedarf. Ob die Vorsorgekommission zum besseren Verständnis des Vorsorgeplans Anpassungen vornehmen wird, kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht beurteilt werden.

✓ **Sie sind** von dieser Massnahme **nicht betroffen**.

### 5. Eine Übergangsgeneration von 15 Jahrgängen bekommt einen Rentenzuschlag – finanziert durch alle

Anspruch auf einen Rentenzuschlag hat eine Übergangsgeneration von 15 Jahrgängen. Der Rentenzuschlag wird **unabhängig davon** ausgerichtet **ob die Altersrente aufgrund der BVG-Reform sinkt oder nicht**.

Dieser Entscheidungsbaum hilft Ihnen dabei zu bestimmen, welchen Rentenzuschlag Sie erhalten könnten:

#### Schritt 1 → Jahrgangsprüfung

Sind Sie zwischen 1961 – 1975 geboren?

Nein: Sie haben keinen Anspruch auf einen Rentenzuschlag.

Ja: dann gelten Jahrgangsabhängig folgende Rentenzuschläge:

Jahrgang	1961–1965	1966–1970	1971–1975
Rentenzuschlag	CHF 200 pro Monat	CHF 150 pro Monat	CHF 100 pro Monat

weiter mit Schritt 2.

## Schritt 2 → Prüfung des Altersguthabens

Für diesen Schritt nehmen Sie bitte Ihren Vorsorgeausweis zur Hand. Falls Sie keinen aktuellen zur Verfügung haben, können Sie diesen im Livica Online-Portal abrufen oder per E-Mail bei uns verlangen.

Punkt 1: Beträgt Ihr Altersguthaben im Zeitpunkt der Pensionierung 220'500 Franken oder weniger?

Ja: Sie haben Anspruch auf maximalen Rentenzuschlag. Weiter mit Schritt 3.	Nein: Weiter mit Punkt 2
---	--------------------------

Punkt 2: Beträgt Ihr Altersguthaben im Zeitpunkt der Pensionierung mehr als 441'000 Franken?

Ja: Kein Anspruch auf Rentenzuschlag	Nein: Bei einem Vorsorgeguthaben zwischen 220'500 Franken und 441'000 Franken besteht Anspruch auf einen reduzierten Rentenzuschlag. Weiter mit Schritt 3.
--------------------------------------	---

## Schritt 3 → Weitere Anspruchsvoraussetzungen

Punkt 3: Planen Sie zwischen dem 62. Und 65. Altersjahr in Pension zu gehen?

Ja: Weiter zum nächsten Punkt 4	Nein: Kein Anspruch auf Rentenzuschlag
---------------------------------	--

Punkt 4: Wollen Sie mindestens 50% des Altersguthabens als Rente beziehen?

Ja: Weiter zum nächsten Punkt 5	Nein: Kein Anspruch auf Rentenzuschlag
---------------------------------	--

Punkt 5: Sind Sie seit mindestens 15 Jahre in einer Pensionskasse versichert?

Ja: Weiter zum nächsten Punkt 6	Nein: Kein Anspruch auf Rentenzuschlag
---------------------------------	--

Punkt 6: Sind Sie unmittelbar vor Bezug der Rente mindestens 10 Jahre in der AHV versichert?

Ja: Anspruch auf Rentenzuschlag gemäss Schritt 1	Nein: Kein Anspruch auf Rentenzuschlag
--	--

Aus dieser Information zur BVG-Reform können keine Rechtsansprüche abgeleitet und geltend gemacht werden.